

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan "Andreas-Wagner-Straße"

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal am 31. Januar 1991 den Bebauungsplan "Andreas-Wagner-Straße" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 16. Juli 1990 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan (Lageplan = M 1 : 500) mit Übersichtsplan M 1 : 10.000.
2. Schriftliche Festsetzungen

Zur Erläuterung ist eine Begründung beigelegt; diese wird nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

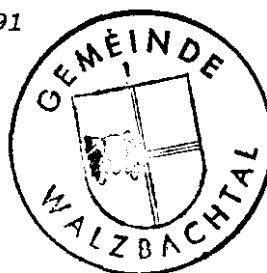
Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Walzbachtal, den 31. Januar 1991



Mahler

Bürgermeister



## Schriftliche Festsetzungen

### 1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen (BBauG/BauNVO)

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung

MI: Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

GE: Es ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet wie folgt festgesetzt:

Zulässig sind die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO bezeichneten Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit sie das Wohnen nicht wesentlich stören. Daneben sind zugelassen feinmechanische und elektrotechnische Betriebe sowie Betriebe der Kunststoffbearbeitung und Kunststoffverarbeitung, soweit sie im Abstandserlaß des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.07.1982 nicht unter 1-7 der Abstandsklassen (lfd. Nr. 1-157) aufgeführt sind.

Im Hinblick auf § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig Verwaltungsgebäude.

Tankstellen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind nicht zulässig (Hinweis: Betriebstankstellen sind als Nebenanlagen zulässig).

Die Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nrn. 1 u. 2 BauNVO sind allgemein zulässig.

Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

#### 1.2 Bauweise

b: Als besondere Bauweise werden Gebäude mit seitlichem Grenzabstand mit einer maximalen Länge errichtet, die der überbaubaren Fläche entspricht.

#### 1.3 Nebenanlagen und Garagen

GE: unüberdachte Stellplätze: Zulässig auf den gewerblich nutzbaren Grundstücken

Garagen und Nebenanlagen: Zulässig auf den überbaubaren Grund-  
nach § 14 BauNVO stücksflächen, soweit durch Planzeichen  
nicht anders geregelt.  
Ausnahme: Trafostationen sind zulässig auf den Baugrundstücken.

MI: Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen zulässig auf den Baugrund-  
stücken.

## 2.0 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (LBO)

### 2.1 Dachform

MI-Gebiet: Zulässig für alle Gebäude ist nur das Satteldach. Die Dach-  
neigung der Nebengebäude darf abweichend vom Planeintrag  
auf 25° reduziert werden.

GE-Gebiet: Werkhallen und sonstige Betriebsgebäude: Flachdach,  
Sheddach oder Satteldach.

### 2.2 Trauf- und Firsthöhen

MI-Gebiet: Bezugspunkt der im Plan angegebenen Trauf- und Firsthöhen  
ist die Straßenhinterkante, Maß in Hausmitte.

GE-Gebiet: Die Firsthöhe der Gebäude beträgt max. 13,0 m über dem na-  
türlichen Gelände an der jeweiligen Gebäudekante im Mittel.  
Bei Flachdächern entspricht die Firsthöhe dem oberen Dach-  
randabschluß. Das natürliche Gelände ist durch mindestens  
zwei Geländeschnitte eines vermessungstechnischen Sachver-  
ständigen im Bauantrag darzustellen.  
Dachaufbauten (z.B. Lüftungsschächte, Aufzugsschächte)  
dürfen die maximale Firsthöhe um bis zu 3,0 m überschreiten.

### 2.3 Vorflächen

GE-Gebiet: Die Grundstücksflächen zwischen öffentlichen Straßen  
und Wegen und der Baugrenze sind gärtnerisch anzu-  
legen und zu unterhalten. Die im Plan angegebenen Pflanz-  
arten sind einzuhalten. Sie können verändert werden, so-  
weit dies Einfahrten oder Leitungstrassen bedingen.

Die Verwendung als Lagerplatz ist unzulässig, es können jedoch private Stellplätze in diesem Bereich angeordnet werden soweit keine Beschränkungen im Plan bestehen. Hierbei ist je 100 m<sup>2</sup> Parkplatzafläche mind. ein hochstämmiger Laubbäum zu pflanzen. Die Pflanzarten sind so zu wählen, daß das Großgrün im Wuchs die Firsthöhe der Gebäude übersteigt. Zu den Bau gesuchen ist ein Pflanzplan einzureichen.

#### 2.4 Werbung und Außenfassade

Grelle Farben (z.B. reines Weiß und Neonfarben) an allen Außenfas saden sind unzulässig. Alle baulichen Anlagen sind in gedeckten, im Spektrum von Naturfarben gebrochenen Tönen auszuführen.

Die Höhe der Werbeanlagen darf max. 1.5 m nicht übersteigen und nicht über die Bauwerkshöhe hinausragen.

#### Hinweise

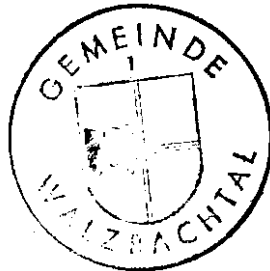
Das Niederspannungs- Stromversorgungsnetz wird als Kabel- und Frei leitungsnetz ausgeführt.

Walzbachtal, den 31. Januar 1991



Mahler

Bürgermeister



lieren, und zwar auch dann, wenn diese Entscheidung von der Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes abweicht. Ist ein Bauleitplan nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kraft getreten, so hat das Staatl. Gewerbeaufsichtsammt im Rahmen seiner Aufgabenstellung zur Realisierung der Planung beizutragen.

Gewerbeaufsichtsamter sollen diese Liste nach Maßgabe der Nr. 2.2 und Nr. 2.3 dieses RdErl. bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren anwenden.

2.2 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21 Grundlagen der Abstandserlaß

Es ist davon auszugehen, daß bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch den Betrieb der entsprechenden Anlage in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Die in der Abstandserlaß aufgeführten Abstandswerte wurden unter Berücksichtigung der einschlägigen Verordnungen des Bundes (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), des Landes, der einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen sowie von ausländischen Abstandserlaß und den praktischen Erfahrungen der Gewerbeaufsichtsbehörden und der Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet; die Gesichtspunkte des Lärmschutzes und der Reinhaltung wurden gleichermaßen berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind, - entsprechend reinen Wohngebieten (WR) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) - angegeben sind; bei regelmäßig zu erhaltenden Wohngebieten wurde der Nachweis (35 dB(A)) bei regelmäßig 1- bis 2-schichtig erhaltenden Betrieben der Tagwert 150 dB(A) zugrunde gelegt. In den Fällen, in denen die im Abstandserlaß angegebenen Abstände eindeutig ihre Grundzüge im Lärmschutz haben, können die Abstände in Bezug auf allgemeine Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete wegen der geringeren Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe der Nr. 2.22 herabgesetzt werden.

Zur Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung bei der Abstandserlaß wurde die Beurteilung nach Immissionsrichtwerten, die zum Schutz des Menschen bei Gesundheitsgefahren und erheblichen Belästigungen durch Gase, Staub, Dampf und Geruchsstoffe notwendig sind. Dabei wurde auch auf die TA Luft und zusätzlich auf die Raiffeisen-Richtlinie - gemäß RdErl. v. 14. 4. 1975 (SMBl. Nr. 7130) - zurückgegriffen.

Die Abstandserlaß ist nicht abschließend. So fehlen z. B. Kleingewerbliche Anlagen, die selbst in Wohngebieten zulässig sind, sowie Anlagen, die in Nordrhein-Westfalen entweder überhaupt nicht oder nur ganz vereinzelt vorkommen; in Fällen der letztgenannten Art kann der Listen-Abstand einer vergleichbaren Anlage als Anhalt

2.21 Grundlagen der Abstandserlaß

2.21.1 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.1.1 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.1.2 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.1.3 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.1.4 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.2 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.2.1 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.2.2 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.2.3 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.2.4 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.2.5 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.3 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.3.1 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.3.2 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.3.3 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.3.4 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.3.5 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.4 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.4.1 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.4.2 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.4.3 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.4.4 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.4.5 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.5 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.5.1 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.5.2 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.5.3 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.5.4 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

2.21.5.5 Grundsätze für die Anwendung der Abstandserlaß

für die Stellungnahme im Bauteilplanverfahren dienen.

Auf der anderen Seite sind einzelne der in der Liste genannten Anlagen nicht nur in Industrie- oder Gewerbegebieten zulässig, sondern ihrer Art nach auch in Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten oder besonderen Wohngebieten.

2.22 Anwendung der Abstandsliste

Die Abstandsliste ist anzuwenden zur Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen emittierenden industriellen und gewerblichen Anlagen einerseits und Wohngebieten andererseits. Sie gilt nach Maßgabe der folgenden Ausführungen sowohl für die bauplanungsrechtliche Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten als auch von reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten, nicht dagegen von Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten und besonderen Wohngebieten.

2.221 Bei der Planung für Gemengelage (vgl. Nr. 1.2.2 und 1.6.2.2 des Planungserlasses) kann die Anwendung der Abstandsliste zu unüberbrückbaren Schwierigkeiten führen. Entsprechend dem in Nr. 1.2.2 des Planungserlasses aufgeführten Verbesserungsgebot, insbesondere auch hinsichtlich des Immissionssschutzes, soll das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt in diesen Fällen durch seine Stellungnahme zu einer Lösung befragen, die — unter Berücksichtigung der gesamtplanerischen Belange und des Planungszieles — hinsichtlich des Immissionssschutzes die erreichbaren Fortschritte gewahrt, wenn auch im Einzelfall nicht jegliche Beeinträchtigung durch Immissionen ausgeschlossen werden kann; dies ist jedoch wegen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. Nr. 1.5.2.1 des Planungserlasses) vertretbar. Da bei den gewachsenen städtebaulichen Strukturen in Gemengelage in aller Regel örtlich vorhandene, aber nicht ausreichende Schutzabstände nicht vergrößert werden können, werden sich die Anträge der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter zur Gewährleistung eines bestimmter Immissionssschutzes vorwiegend auf Maßnahmen des aktiven oder passiven Immissionssschutzes zu erstrecken haben.

2.222 Die sich durch die Abstandsregelung ergebenden Schutzzonen sind nicht als „von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen“, z. B. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG, anzusehen; vielmehr kann innerhalb dieser Abstände eine wehrgere schutzbedürftige Nutzung als im Wohngebiet und eine weniger störende Nutzung als im Industrie- oder Gewerbegebiet vorgezogen werden.

2.223 Der Abstand ist zu messen an der geringsten Entfernung zwischen der Umfährung der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten. Unter Umfährung ist die Linie im Grundriß (Vertikalprojektion) der Anlage zu verstehen, die ringförmig die Emissionsquellen (z. B. Schornsteine, Auslässe, Tankfelder, Klärbek-

ken, schallabstrahlende Wände oder Öffnungen) umfaßt. Gefinologische Unterschreitungen der Abstände sind akzeptabel.

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (\*) gekennzeichneten Anlagen ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert — wie in Nr. 2.21 bereits ausgeführt — auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (vgl. 2.21).

2.225 Bei der Prüfung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Kern- oder Klinikgebieten andererseits sind die Gebiete des Einzelalles besonders zu berücksichtigen; mindestens ist der für reine Wohngebiete maßgebende Abstand zugrunde zu legen.

2.226 Die Abstandsliste gilt nur für die Planung im Planungsfall; in anderen Fällen, z. B. bei der Planung in Tallagen, sollten Einzeluntersuchungen angestellt werden (vgl. Nr. 2.3113 und Nr. 2.3121).

2.23 Nichtanwendbarkeit auf bestehende Immissions-situationen

Aus der Abstandsliste können keine Rückschlüsse auf vorhandene Immissions-situationen gezogen werden. Ob bei einer vorgegebenen Situation durch Industrie- oder Gewerbebetriebe Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belastungen in der Umgebung auftreten, muß im Einzelfall anhand der Immissions-schutzrechtlichen Vorschriften (BImSchG, TA Luft, TA Lärm) geprüft werden; der bloße Hinweis auf eine Abstandsunterschreitung rechtfertigt nicht ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde nach den Immissions-schutzrechtlichen Vorschriften gegen Industrie- oder Gewerbegebiete.

2.3 Fallgruppen für die Anwendung der Abstandsliste im Bauteilplanverfahren

2.31 Bebauungsplan

2.311 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten

2.3111 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung noch nicht bekannt ist

a) Notwendigkeit der Nutzungsbeschränkung  
Soweit bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten nicht ist, in welcher Weise die Gebiete zukünftig genutzt werden sollen, kann die Prüfung anhand der Abstandsliste zu dem Ergebnis führen, daß Beschränkungen im Sinne von § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO für bestimmte Anlagearten ausgesprochen werden müssen. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben daher bei ihrer Stellungnahme entsprechend den in der Planung vorgegebenen Abständen zwischen Im-

industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits dem Bauplanungsplan Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Anlagearten für die Industrie- und Gewerbegebiete entsprechend § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO 1977 festzusetzen (vgl. Nr. 1.6.4 des Planungserlasses). Der Einträglichkeit halber sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dabei — unbeschadet der Verpflichtung des Planungsträgers, die textliche Festsetzung zum Bauplanungsplan eindeutig zu bestimmen — auf die entsprechenden Abstands-klassen der Abstandsliste verweisen (nicht zugelassen Anlagen der Abstands-klassen ... der Abstandsliste zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 7. 1982 — SMBl. NW. 280 — und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad).  
Dabei haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei ihren Stellungnahmen stets den Stand der Abstandsliste (z. B. Stand: 1982) anzugeben und dem Planungsträger zu empfehlen, die Normen der Betriebsarten in der Abstandsliste nur unter Verweisung auf den jeweiligen Stand der Abstandsliste (z. B. 1974, 1977 oder 1982) zu verwenden.

b) Ausnahmemöglichkeit nach § 31 Abs. 1 BBauG

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können jedoch zur Vermeidung von allzu großen und unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall aufhebbar Beschränkungen im Rahmen der von ihnen abzugebenden Stellungnahmen den Ausnahmemöglichkeiten für Bauplanungsplan Ausnahmemöglichkeiten (im Sinne der nachstgrößeren Abstände der Abstandsliste zu eröfnen (vgl. Nr. 1.7 des Planungserlasses). Diese Erleichterung ist deshalb möglich, weil im Einzelfall damit gerechnet werden kann, daß z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen — insbesondere Verzicht auf Nachtarbeit — die Emissionen einer später zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ab-leitbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung kann anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen schlüssig geprüft werden.

c) Beitragsmöglichkeit nach § 31 Abs. 2 BBauG

Wegen der Möglichkeit von Beiträgen nach § 31 Abs. 2 BBauG bei der späteren Bebauung, die z. B. durch über den Stand der Technik zum Zeitpunkt des Erlasses der Abstandsliste hinausgehende Maßnahmen zum Immissions-schutz bei einer an sich nicht zu gelassenden Anlage begründet sein können,

wird auf Nr. 11.7 des Planungserlasses hingewiesen.  
2.3112 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, in denen die Art der später anzuschließenden Betriebe schon bekannt ist.  
Ist im Planungsverfahren schon bekannt, welche Industrie- oder Gewerbebetriebe in den neu festzusetzenden Industrie- oder Gewerbegebieten untergebracht werden sollen, so ist durch Vergleich der in der Planung vorgegebenen Abstände mit den in der Abstandsliste angegebenen Werten festzustellen, ob die für die in Frage kommenden Betriebsarten vorgesehenen Abstände eingehalten sind. Ist dies der Fall, so haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bauplanungsplan die vorgesehene Nutzungsart festzusetzen oder zumindest die Nutzung durch Anlagen, die einen größeren Abstand erfordern, auszuschließen. Im übrigen wird hinsichtlich der dem Planungsträger vorzuschlagenden Beschränkungen der Nutzungen im Bauplanungsplan und der Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten auf Nr. 2.3111 verwiesen.

2.3113 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung in allen Einzelheiten bekannt ist.

a) Prüfung anhand der Abstandsliste

Es ist möglich, daß schon bei der Aufstellung des Bauplanungsplans bekannt ist, welcher bestimmte Industrie- oder Gewerbebetrieb angesiedelt werden soll. Ergibt der Vergleich des in der Planung vorgegebenen Abstandes zwischen der geplanten industriellen oder gewerblichen Anlage einerseits und einem tatsächlich vorhandene oder baurechtlich ausgewiesenen oder gleichzeitig auszuweisenden Wohngebiet andererseits mit dem für die entsprechende Betriebsart in der Abstandsliste angegebenen Abstand, die Vereinbarkeit mit den Belangen des Immissions-schutzes, so ist nach Nr. 2.3112 zu verfahren.

b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsprognose Gutachten)

Reicht der in der Planung vorgegebene Abstand nicht aus, so kann über die Zugrundelegung der jeweiligen Einzelfallinformationen (z. B. Emissionskataster, Quellenkontingurafion) durch ein Einzelgutachten — unbeschadet des späteren Immissions-schutzes — oder baurechtlich genehmigungsfähigen — geprüften Gutachten, ob der vorgesehene Abstand gleichwohl ausreichen wird, mit Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belastungen für die Bevölkerung beauftragten Wohngebiete zu vermeiden. In diesen Fällen sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger — wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissions-schutzes von vornherein auf der Hand liegt — empfehlen, ein entsprechendes Einzelgutachten in Auf-

trag zu geben. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen. Wegen der Prüfung der Einzelgutachten wird auf Nr. 2.313 verwiesen.

Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuzubringen, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamter absehen, wenn es ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, aus eigenem Sachverstand den Planungsträgern eine Lösung vorzuschlagen.

2.312 Festsitzung von Wohngebieten

2.3121 Festsitzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll bestehenden Industrie- oder Gewerbegebieten

- a) Prüfung anhand der Abstandsliste
 

Sollen Wohngebiete in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten, d. h. Gebieten ohne freies Gelände für Betriebsverweirungen, festgesetzt werden und ist der sich aus der Abstandsliste ergebende Abstand mehr als nur geringfügig unterschritten, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamter den Planungsträger darauf hinweisen, daß sich aus dieser Situation wechselseitige Beeinträchtigungen ergeben können.
- b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsgutachten)

Die genaue Kenntnis der vorhandenen Immissionsituationen gestattet es in diesen Fällen aber, die von dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ausgehenden, auf das neu festzusetzende Wohngebiet einwirkenden Immissionen zu messen und/oder zu berechnen. Daher sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter dem Planungsträger — wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionserschutzes von vornherein auf der Hand liegt — empfehlen, mit Hilfe eines Gutachtens feststellen zu lassen, ob tatsächlich und ggf. in welchem Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen in dem festzusetzenden Wohngebiet durch den Betrieb von Industrie- und Gewerbeanlagen zu erwarten sind und ob diese evtl. durch passive Schutzmaßnahmen (z. B. immissionsgeschützte Anordnung der Gebäude) im Wohngebiet unterbunden werden können. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen.

Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamter absehen, wenn es ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, eine eigene Stellungnahme abzugeben, die eine entsprechende Gutachterliche Beurteilung ersetzt.

c) Ausgangssituation für die Erstellung des Immissionsgutachtens

Dem Gutachten ist die für die jeweilige Nutzung ungünstigste Immissionsituation zugrunde zu legen. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- ca) Die vorhandene Immissionsituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist ungünstiger, als sie — trotz planungsrechtlicher Zulässigkeit der vorhandenen Nutzung — nach den Immissionschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

In diesem Fall können Verbesserungen der Immissionsituation, die durch nachträgliche Anordnungen aufgrund von § 17 bzw. § 24 BImSchG oder durch Betriebsverlagerungen bis zur Realisierung der Planung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht werden können, berücksichtigt werden; dies gilt insbesondere bei Vorliegen eines Luftreinhalteplans nach § 47 BImSchG in Belastungsgebieten nach der Belastungsgebietsverordnung vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 645/SGV. NW. 7129).

- cb) Die vorhandene Immissionsituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist günstiger, als sie bei voller Ausschöpfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit wäre.

In diesem Fall ist von einer der Gebietsgröße und dem Gebietscharakter entsprechenden gewerblichen bzw. industriellen Nutzung auszugehen, wenn nicht feststeht, daß die vorhandene Situation in diesem Gebiet langfristig ungünstiger entwickelt.

2.3122 Festsitzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von festgesetzten, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten

Ist die Festsitzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bestehenden, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- und Gewerbegebieten vorgesehen, so ist bei der Prüfung, ob der in der Planung vorgesehene Abstand zum Schutz der Wohngebiete ausreicht, von denselben Annahmen wie in Nr. 2.3121 Buchst. c) auszugehen, soweit nicht für die Industrie- und Gewerbegebiete Beschränkungen planungsrechtlicher Art (z. B. wie in Nr. 2.3111 vorgesehen) bestehen.

2.313 Prüfung von Einzelgutachten

In den Fällen der Nr. 2.3113 und 2.3121 sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter — soweit die Gutachten ihnen nicht unmittelbar zugeleitet werden — darauf hinwirken, daß die vom Planungsträger in Auftrag gegebenen Gutach-

Abstand

verfahren für gewerbliche Anlagen in der Abstandsliste zu diesem RdeEr, lediglich im Hinblick auf die Erteilung der Genehmigung evtl. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für die Nachbarn oder die Allgemeinheit zu erwarten sind, jedoch begründet nicht schon die Tatsache, daß der dort angegebene Abstand nicht eingehalten ist, eine ablehnende Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und wie diese ggf. ausgeräumt werden können.

Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, daß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen der Nachbarn oder der Allgemeinheit — auch durch Auflagen — nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamter bei der Baugenehmigungsbehörde auf die Änderung der Bauvorlagen hinwirken (z. B. Erhöhung der Schalldämmung bei Wänden, Fenstern, Türen und Dächern; Immissionschutzgünstige Anordnung der Gebäude). Hält das Staatliche Gewerbeaufsichtsamter auch bei Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten, die über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen einschließen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein Bauvorhaben aus Immissionschutzgründen für bedenklich, dann sind der Baugenehmigungsbehörde diese Bedenken substantiiert vorzutragen. Soweit es zur Einhaltung immissionschutzrechtlicher Vorschriften insbesondere § 22 BImSchG erforderlich ist, soll die Aufnahme entsprechender Auflagen in die Baugenehmigung vorgeschlagen werden. Leht es die Baugenehmigungsbehörde ab, ausschließlich den Betrieb der gewerblichen Anlage betreffenden Auflagen zu übernehmen, so hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamter darauf hinzuwirken, daß zum Fest entsprechen Hinweis mit dem Bescheid an den Antragsteller verbunden werden.

Nichtanwendung der Abstandsliste im Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und im Planverstellungsverfahren

Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, in Planverstellungsverfahren nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und in sonstigen Planverstellungsverfahren ist im Gegensatz zu der Planung von Gebieten die Abstandsliste nicht anzuwenden; in diesen Fällen ist es ausdrücklich vorgesehen, das Genehmigungsverfahren, anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für die Nachbarn oder die Allgemeinheit ausgeschlossen werden können. Die bloße Anwendung der Abstandsliste wurde diesem Prüfungsgrundsatz nicht gerecht werden.

Mein RdeEr. v. 25. 7. 1974 (SMBl. NW. 280) wird aufgehoben.

ihnen zur Prüfung vorgelegt werden; die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter können an der Prüfung die Landesanstalt für Immissionschutz beteiligen. Führt die Prüfung des Gutachtens zu dem Schluß, daß unter Berücksichtigung der vorgegebenen oder angenommenen Immissionsituation und ggf. bestimmter passiver Schutzmaßnahmen im Wohngebiet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamter seine Bedenken zu rückstellen, ggf. unter der Voraussetzung, daß notwendige passive Schutzmaßnahmen rechtlich abgesichert werden, in ihrer Stellungnahme zu Gutachten nach Nr. 2.3121 haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter anzugeben, welcher der in Nr. 2.3121 genannten Fälle dem Gutachten zugrunde liegt.

2.32 Flächennutzungsplan

Da die Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BBauG aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, gelten die Ausführungen in Nr. 2.31 auch für Flächennutzungspläne sinngemäß. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamter hat demnach z. B. den Planungsträger schon im Flächennutzungsplanverfahren darauf aufmerksam zu machen, welche Beschränkungen im nachfolgenden Baubauverfahren voraussichtlich von dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter vorgeschlagen werden müssen.

3 Nichtanwendung der Abstandsliste im Baugenehmigungsverfahren

In § 68 Abs. 2 Landesbauordnung (BauONV) ist die Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Hierzu ergähen noch folgende ergänzende Weisungen:

Im Baugenehmigungsverfahren für Einzelvorhaben i. S. d. § 69 Abs. 3 BauONV, in denen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter aufgrund § 69 Abs. 2 BauONV eingeschaltet werden, ist von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern anhand der von den Baugenehmigungsbehörden überreichten Bauvorlagen unter Beachtung der Belange des Arbeitsschutzes zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit — insbesondere in Wohngebieten — zu erwarten sind und ggf. durch Auflagen zu vermeiden sind.

Soweit die Bauvorlagen, die nach der BauONV im Baugenehmigungsverfahren bezubringen sind, nicht ausreichen, um eine exakte Vorüberlegung der von der geplanten Anlage zu erwartenden Immissionen vornehmen zu können, werden sich die Beurteilung der voraussichtlichen Immissionsituation und die hieraus zu ziehenden Schlußfolgerungen für die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamters auf Erfahrungen mit bestimmten Anlagearten stützen. Für die Stellungnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter im Baugenehmigungsver-

Anhang  
zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales NW vom 9. 7. 1982 (MBl. NW. 1982  
S. 1376/SMBI. NW. 280)

Abstandsliste 1982

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochöfenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumerschmelzwerke (Almetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
V	500	31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserverleimwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
		35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
44	Kaltwalzwerke (*)		
45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung		
46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)		
47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)		
48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen		
49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)		
50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)		
51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen		
52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden		
53	Drahtlackierfabriken		
54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie		
55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)		
56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie		
57	Anlagen zur Kunststoffherstellung		
58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen		
59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen		
60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen		
61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten		
62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung		
63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen		
64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschnitz		
65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe		
66	Ölmühlen mit Raffination		
67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe		
68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennolen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen		



Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BimSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgefügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und saurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Strangguß- und Flämmanlagen
		88	Preßwerke (*)
		89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 5 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschiff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoöstereien
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstfabriken
		126	Helefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zellungsspeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagerebetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und Transportbetriebe, Lagereien (*)
		134	Kläranlagen
		135	Müllumladestationen
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anlaggeräten
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben

### III 8 - Abstandserlaß

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Möhlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Getriekost
		153	Speisewürzfabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		158	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätelebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seilen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Täpetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhöfe
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

